
TOP 83:

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 - BBFestV 2018)

Drucksache: 344/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie denen mit dieser Verordnung festzulegenden beziehungsweise anzupassenden Werten nach § 46 Absatz 8 und 9 SGB II ergeben. Nach § 46 Absatz 10 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 und Absatz 9 SGB II sowie die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2019 festzulegen und für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend anzupassen.

Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 46 Absatz 8 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.

Aus den Mitteilungen der Länder ergibt sich, dass im Jahre 2017 rund 646 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden.

Dies entspricht bei rechnerisch bundesweiten Gesamtausgaben der Kommunen für Unterkunfts- und Heizkosten von rund 14,6 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,4 Prozent.

Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2017 für laufende Unterkunft- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Die ausländische Person muss sich in Deutschland auf Grund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben.

Für Unterkunftskosten von Bedarfsgemeinschaften mit geflüchteten Leistungsberechtigten wird in dem Verhältnis, in dem die jeweiligen Zahlungsansprüche in einem Land zum Bundesergebnis stehen, ein Betrag von 900 Millionen Euro auf die Länder verteilt.

Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von 14,6 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 7,7 Prozent. Unter Berücksichtigung dieser beiden Werte werden die landesspezifischen Beteiligungsquoten ermittelt. Im Bundesdurchschnitt beteiligt sich der Bund mit 47,7 Prozent im Jahr 2017 und mit 48,3 Prozent im Jahr 2018 (rückwirkende Anpassung) an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2019 betragen bundesdurchschnittlich 42,9 Prozent (Festlegung).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.